

12.11.99

Fz - AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz - HSanG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses - Drucksachen 14/2016, 14/2036 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts
- Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) -
- Drucksache 14/1523 -

in der nachstehenden Fassung eines

1. Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz - HSanG)
 2. Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze , *)
- angenommen.

*) siehe Drucksache 635/99

Fristablauf: 03.12.99
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts

(Haushaltssanierungsgesetz - HSanG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes.....	1
Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz	2
Änderung des Zivilschutzgesetzes.....	3
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	4
Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	5
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.....	6
Änderung des Auslandskostengesetzes	7
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2000.....	8
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2002.....	9
Änderung des Patentgebührengesetzes.....	10
Änderung des Zivildienstgesetzes	11
Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol..	12
Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwen- dungsgesetzes	13
Änderung des Absatzfondsgesetzes.....	14
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	15
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	16
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.....	17
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	18
Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation.....	19
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	20
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	21
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	22
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.....	23
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch.....	24
Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für 2000 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 – BLG 2000).....	25
Gesetz zur Bestimmung der Beitragsätze und	

zur Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2000 (Beitragsatzgesetz 2000 – BSG 2000).....	26
Inkrafttreten	27

Artikel 1

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

§ 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 begünstigten Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Bundesgrenzschutz für die erlangten Vorteile einen angemessenen Ausgleich zu leisten. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den zu leistenden Ausgleich einen Prozentsatz festzusetzen, der 50 Prozent des Gesamtaufwandes des Bundesgrenzschutzes für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht überschreiten darf. Dabei sind insbesondere die erlangten Vorteile und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verkehrsunternehmens zu berücksichtigen. Sind mehrere Verkehrsunternehmen begünstigt, ist für jedes Unternehmen nach Maßgabe des Satzes 3 gesondert ein Prozentsatz festzusetzen, die Summe dieser Prozentsätze darf 50 Prozent des Gesamtaufwandes nicht überschreiten. Die Ausgleichsbeträge werden durch die Grenzschutzdirektion erhoben.“

Artikel 2

Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz

Das Bundesamt für Zivilschutz wird aufgelöst.

Artikel 3

Änderung des Zivilschutzgesetzes

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I

S.726) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen. Dem Bundesverwaltungsamt obliegen insbesondere

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befassten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,
c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes,
3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.

(2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesverwaltungsamt übertragen.“

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 56 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel, einschließlich der Erstattungsbeträge an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 18 d Abs. 2, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert. Die vom Bund anteilig zu tragenden Mittel für die Darlehen nach § 17 Abs. 2 können von der Deutschen Ausgleichsbank bereitgestellt werden. In diesen Fällen trägt der Bund die der Deutschen Ausgleichsbank entstehenden Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittel und das Ausfallrisiko.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland gefördert worden sind, ist Darlehens- oder Zuschussgeber das jeweilige Sondervermögen. Wird eines dieser Sondervermögen in eine privatrechtliche Form überführt und zieht der Rechtsnachfolger dieses Sondervermögens nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Ausgleichszahlungen ein, so gilt hinsichtlich der Vereinnahmung der Ausgleichszahlungen der Bund als Darlehens- und Zuschussgeber im Sinne des Absatzes 3. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen jährlich an den Bundeshaushalt abzuführen. Ihm steht eine Kostenerstattung durch den Bund für den Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Ausgleichszahlungen und für den Modernisierungsaufwand bei den geförderten Wohnungen in Höhe von 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen zu; dabei sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen für Modernisierungsmaßnahmen zu verwenden.“

Artikel 6

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

a) In Nummer 1 wird Buchstabe d aufgehoben.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. a) die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen oder

b) in den Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalles war, o-

der

- c) wer für mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von Nr. 2b) in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat."

2. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe „Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992“ durch die Angabe „Jahre 1998“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 1 Abs. 3“ durch die Angabe „der §§ 4, 7“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Auslandskostengesetzes

Das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der zweite Teilsatz gestrichen.
2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.“

Artikel 8

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2000

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird in der Gebührenspalte jeweils der Betrag „15 DM“ durch den Betrag „20 DM“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2002

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird in der Gebührenspalte jeweils der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „13 EUR“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Patentgebührengesetzes

Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

Anhang 1

Seite 142 bis 149 der Drucksache 14/1523.

Artikel 11

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Entlassungsgeld und“ gestrichen und die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
3. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Verweis „15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726)“ durch den Verweis „..... (BGBl. I S.)“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 - d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „30. Juni 2000“ und die Zahl „13“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ und die Zahl „13“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 wird der Verweis „Absatz 2 Satz 3“ durch den Verweis „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Absatz 3 werden die Nummer 1 aufgehoben, die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2 und die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „30. Juni 2000“ sowie die Angabe „1. Januar 1996“ durch die Angabe „1. Juli 2000“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612 - 7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „und den Branntweinhandel“ werden gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 16 wird aufgehoben.

4. In § 24 Nr. 1 wird die Angabe „25a“ gestrichen.

5. In § 25 Abs. 3 Nr. 3 Satz 5 werden die Wörter „in anderen als Kartoffelgemeinschaftsbrennereien“ gestrichen.

6. § 25a wird aufgehoben.

7. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Branntwein, der unter Abfindung (§ 57) hergestellt wurde, darf nur mit Zustimmung der Bundesmonopolverwaltung gereinigt werden. Dies gilt nicht für den Feinbrand in der Abfindungsbrennerei.“

8. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

(1) Das Brennrecht einer gewerblichen Brennerei (gewerbliches Brennrecht) kann auf Antrag von der Bundesmonopolverwaltung zum 1. Oktober 2000 in das Brennrecht einer landwirtschaftlichen Brennerei (landwirtschaftliches Brennrecht) mit den in Absatz 2 genannten Abzügen umgewandelt werden, wenn die Brennerei nachweislich ab dem Betriebsjahr 1997/98 wie eine landwirtschaftliche Brennerei (§ 25) betrieben wurde oder wenn sie nachweislich ab dem Betriebsjahr 1998/99 wie eine landwirtschaftliche Brennerei betrieben wurde und der Brennereibesitzer dabei sowohl überwiegend selbstgewonnene Rohstoffe verarbeitet als auch die anfallende Schlempe an das eigene Vieh verfüttert und dessen Dünger auf seinen landwirtschaftlichen Flächen verwendet hat. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2000 über das zuständige Hauptzollamt bei der Bundes-

monopolverwaltung zu stellen.

(2) Gewerbliche Brennrechte für die Verarbeitung von Korn und gewerbliche Brennrechte für die Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn werden unter Abzug von 10 vom Hundert in landwirtschaftliche Brennrechte jeweils gleicher Geltung umgewandelt. Andere gewerbliche Brennrechte werden unter Abzug von 25 vom Hundert in landwirtschaftliche Brennrechte zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn umgewandelt.“

9. § 33 wird aufgehoben.

10. § 33a wird aufgehoben.

11. § 38 Abs. 2 wird aufgehoben.

12. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

(1) Das Brennrecht erlischt ferner, wenn eine Brennerei mit einem Brennrecht zur Verarbeitung anderer Stoffe als Korn Kornbranntwein (§ 101) herstellt. Bei Brennereien mit einem gemischten Brennrecht sowohl für die Verarbeitung von Korn als auch von anderen Stoffen ist eine Überschreitung des Jahresbrennrechtsteils für Korn um bis zu 10 vom Hundert unschädlich. Der Verlust des Brennrechts tritt mit Beginn des Betriebsjahres ein, in dem der Kornbranntwein hergestellt wurde.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Rechtsbereinigung den Wortlaut aller Brennrechte dem derzeitigen Monopolrecht anzupassen. Dabei kann es vorsehen, dass historische Brennrechtsgeltungen, die nach dem Betriebsjahr 1985/86 nicht mehr in Anspruch genommen worden sind, wegfallen und Brennrechte zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn in solche nach § 175 Abs. 3 Nr. 2 umgewandelt werden.“

13. § 39a wird aufgehoben.

14. Dem § 40 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Jahresbrennrechte werden ab dem Betriebsjahr 2006/07 nur für landwirtschaftliche Brennereien festgesetzt.

(5) Die Jahresbrennrechte für gewerbliche Brennereien werden für die Betriebsjahre 2000/01 bis 2005/06 auf 50 vom Hundert des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 25a Abs. 1“ und die Angabe „unter Anwendung der Grundsätze des § 39“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Brennrechte sollen nicht übertragen werden, wenn dies zu höheren Übernahmegeldzahlungen der Bundesmonopolverwaltung führt. Brennrechte von Brennereien, die nach § 58 Satz 2 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, werden nicht übertragen.“

16. Nach § 42 wird folgender neuer § 42a eingefügt:

„§ 42a

(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann auf Antrag der Brennereibesitzer widerruflich zulassen, dass ein Brennrecht von einer Brennerei ganz oder teilweise an eine oder mehrere andere Brennereien gleicher Brennereiklasse für ein oder mehrere Betriebsjahre zur Nutzung überlassen werden kann. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sich die Übernahmegeldzahlungen nicht erhöhen.

(2) Für die Dauer der Nutzung gilt das Jahresbrennrecht der anderen Brennerei als entsprechend erhöht.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie befreit auf Antrag zum Beginn eines Betriebsjahres von der Ablieferungspflicht nach Satz 1 sowie von der Überlassungs- und Ablieferungspflicht nach § 82a.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Befreiung für einzelne Betriebsjahre ist unzulässig.“

18. Nach § 58 wird folgender neuer § 58a eingefügt:

„§ 58a

(1) Die Pflicht zur Ablieferung oder Überlassung entfällt für alle gewerblichen Brennereien ab dem Betriebsjahr 2006/07. Dies hat auf die Ermittlung der Selbstkostenpreise für die Betriebsjahre 2000/01 bis 2005/06 keine Auswirkungen.

(2) Gewerbliche Brennereien mit Brennrecht, die nach § 58 Satz 2 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht befreit werden und damit vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, erhalten pro Hektoliter regelmäßiges Brennrecht und verbleibendem Betriebsjahr nach Maßgabe von Absatz 3 einen Ausgleichsbetrag. Der Betrag wird von der Bundesmonopolverwaltung jeweils in den ersten vier Monaten des Betriebsjahres gezahlt.

(3) Der Ausgleichsbetrag beträgt für

1. Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien, ausgenommen Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A, bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2001/02	80	Deutsche Mark je hl A,
2002/03	70	Deutsche Mark je hl A,
2003/04	60	Deutsche Mark je hl A,
2004/05	50	Deutsche Mark je hl A,
2005/06	40	Deutsche Mark je hl A,

2. andere Brennereien sowie Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2001/02	40	Deutsche Mark je hl A,
2002/03	35	Deutsche Mark je hl A,
2003/04	30	Deutsche Mark je hl A,
2004/05	25	Deutsche Mark je hl A,
2005/06	20	Deutsche Mark je hl A.

Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien im Sinne von Nummer 1 sind Brennereien mit Brennrechten für die Verarbeitung von Korn sowie von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn. Wurden die Brennrechte der in Nummer 2 genannten Kornbrennereien zum Betriebsjahr 1999/2000 oder später nach § 42 Abs. 3 auf andere Brennereien übertragen, gelten für die anderen Brennereien weiterhin die in Nummer 2 genannten Ausgleichsbeträge. Brennereien, die ab dem Betriebsjahr 2000/01 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, werden so gestellt, als seien sie ab dem Betriebsjahr 2001/02 ausgeschieden.“

(4) Landwirtschaftliche Brennereien, die nach § 58 Satz 2 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht befreit werden, erhalten für fünf Betriebsjahre pro Hektoliter regelmäßiges Brennrecht und Betriebsjahr einen Ausgleichsbetrag von 100 Deutsche Mark je hl A. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung der Rohstoffkosten im Branntweingrundpreis wird unterstellt, dass neben selbstgewonnenen Kartoffeln auch selbstgewonnenes Triticale zur Branntweinherstellung eingesetzt wird. Für das Betriebsjahr 2000/01 wird ein Branntweinanteil aus Triticale von 20 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2001/02 ein solcher von 40 vom Hundert angenommen.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wird für andere Brennereien als landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien ein abweichendes Jahresbrennrecht festgesetzt, kann die Bundesmonopolverwaltung die im Branntweingrundpreis enthaltenen Fertigungskosten für diese Brennereien entsprechend umrechnen. Zu den Fertigungskosten gehören auch die Kosten für die Lagerung der Rohstoffe.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einver-

nehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Triticaleanteil zu verändern oder anstelle von Triticale anderes Getreide zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, dass landwirtschaftliche Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln verarbeiten und auf 40 Prozent ihres Jahresbrennrechts verzichten, einen Übernahmepreis erhalten, der abweichend von Absatz 1 Satz 4 die Kartoffelkosten voll berücksichtigt und nach § 66 Abs. 1 auf der Basis eines entsprechend geminderten Jahresbrennrechts ermittelt wird.“

20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

(1) Bei Brennereien mit einem Jahresbrennrecht von mehr als 600 hl A werden ab dem Betriebsjahr 2000/01 für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide wegen geringerer Fertigungskosten Abzüge festgesetzt. Diese betragen für das Jahresbrennrecht

über 600 bis 1 500 hl A	15 vom Hundert,
über 1 500 bis 3 000 hl A	35 vom Hundert,
über 3 000 bis 7 000 hl A	47 vom Hundert,
über 7 000 hl A	53 vom Hundert

der Fertigungskosten im Branntweingrundpreis, in den Fällen des § 65 Abs. 2 der umgerechneten Fertigungskosten. Erzeugen die Brennereien über ihr Jahresbrennrecht hinaus ablieferungsfreien Branntwein, kann die Bundesmonopolverwaltung unter Einschluss der Brennereien mit einem Jahresbrennrecht bis 600 hl A besondere Abzüge festsetzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Abzüge nach Absatz 1 in den Abzugsstufen so aufzuteilen, dass ein gleitender oder eng gestaffelter Übergang in die nächste Abzugsstufe ermöglicht wird, und das dafür erforderliche Verfahren zu bestimmen,
2. zu bestimmen, dass für Brennereien mit einem Jahresbrennrecht über 7 000 hl A nach Einzelprüfungen besondere Übernahmepreise festgesetzt werden oder den Abzug für diese Brennereien unter Berücksichtigung der Einzelprüfungen abweichend von Absatz 1 festzusetzen,
3. vorzusehen, dass die Bundesmonopolverwaltung in den Fällen des § 42a als Anreiz die Abzüge nach Absatz 1 niedriger festsetzen kann.“

21. § 69 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle des Betriebszuschlags nach § 68 erhalten

1. Abfindungsbrennereien (§ 57), Stoffbesitzer (§ 36) und Verschlusskleinbrennereien (§ 34) mit einer Jahrerzeugung von nicht mehr als 4 hl A einen Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen,
2. die übrigen Verschlusskleinbrennereien einen Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen,

3. Obstgemeinschaftsbrennereien innerhalb der in § 37 Abs. 2 bezeichneten Erzeugungsgrenze einen Betriebszuschlag von 80 Hundertteilen des Branntweingrundpreises.“

22. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind die Rohstoffkosten bei der Herstellung eines Hektoliters Alkohol aus Mais, Triticale und Korn geringer als die nach § 65 berechneten, wird ein entsprechender Abzug festgesetzt, wobei davon ausgegangen wird, dass die genannten Rohstoffe selbst gewonnen sind. Dabei kann der Rohstoffabzug nach der preisgünstigsten Getreideart festgesetzt werden; dies gilt nicht für die Herstellung von Kornbranntwein (§ 101). Der Abzug wird nicht festgesetzt für Brennereien, die innerhalb ihres Brennrechts zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn Branntwein aus Kartoffeln und außerdem Branntwein aus Triticale oder anderem Getreide bis zu dem in § 65 genannten Vornhundertsatz ihres Jahresbrennrechts herstellen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesmonopolverwaltung kann bei der Verarbeitung von anderen als frischen Stärkekartoffeln oder von Getreide minderer Qualität besondere Abzüge festsetzen. Dies gilt auch für Kartoffelbranntwein, den Brennereien innerhalb ihres Brennrechts für die Verarbeitung von Korn herstellen. Vorbehaltlich des § 72a kann die Bundesmonopolverwaltung den Übernahmepreis für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln, Mais, Triticale und Korn nach kaufmännischen Grundsätzen bestimmen.“

c) Der bisherige Absatz 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

23. § 72a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Übernahmepreise nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht höher sein als der niedrigste Übernahmepreis einer von der Erzeugungsmenge her vergleichbaren Getreide verarbeitenden Brennerei nach den §§ 66 und 72 Abs. 1. Für Zwecke dieses Vergleichs wird jeweils ein gleiches Jahresbrennrecht unterstellt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Übernahmepreise nach den Absätzen 1 bis 3 werden ab dem Betriebsjahr 2006/07 nicht mehr festgesetzt.“

24. § 72b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann die Übernahmepreise für Branntwein um bis zu 10 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2006/07 um bis zu 5 vom Hundert kürzen, soweit sie den durchschnittlichen Verkaufspreis der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu Trinkzwecken im vorausgegangenen Betriebsjahr überschreiten und die Kürzung nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erforderlich ist. Sie kann dabei nach der Brennereigruppe, dem Jahresbrennrecht und dem Rohstoff im Vorhundertssatz differenzieren.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach den §§ 65 bis 72a festgestellten Übernahmepreise für Branntwein, der in Brennereien unter gemeinsamem Einsatz von Personal oder unter gemeinsamer Nutzung von Betriebsteilen oder -einrichtungen hergestellt wird, werden um 5 vom Hundert gekürzt.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

25. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Branntwein, der nach § 58 Satz 2 oder § 58a Abs. 1 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht ausgenommen ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ablieferungsfreier Branntwein, ausgenommen solcher aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen, wenn er aus

1. einer Abfindungsbrennerei (§ 57) innerhalb ihrer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze,
2. einer Verschlusskleinbrennerei (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A oder
3. einer Obstgemeinschaftsbrennerei innerhalb der in § 37 Abs. 2 bezeichneten Erzeugungsgrenze stammt oder
4. von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb seiner monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze hergestellt worden ist,
5. als Kornbranntwein (§ 101) innerhalb eines landwirtschaftlichen Brennrechts für die Verarbeitung von Korn hergestellt wurde,

soweit die Brennerei nicht aus dem Branntweinmonopol ausgeschieden ist.

Satz 1 gilt nicht für Branntwein aus einer Obstgemeinschaftsbrennerei, der aus Rückständen hergestellt wurde, die bei der Weinerzeugung oder der Verarbeitung von Obst anfallen. Die Übernahme setzt voraus, dass der Brennereibesitzer den Branntwein vor der Herstellung dem zuständigen Hauptzollamt anmeldet. §§ 59 bis 61 gelten entsprechend.“

26. In § 81 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „selbst in trinkfertigem Zustand“ und nach dem Wort „Branntweinübernahmepreis“ die Wörter „vorbehaltlich des § 58 Satz 2 und des § 58a Abs. 1“ eingefügt.

26a. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso kann die Bundesmonopolverwaltung eine Vereinigung landwirtschaftlicher Kornbrennereien zulassen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Soweit vor dem 1. Januar 2000 eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen war, kann diese bis zum 30. September 2006 in der bisherigen Form bestehen bleiben.“

27. § 82a Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „vorbehaltlich des § 58 Satz 2 und des § 58a Abs. 1“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Überbrandabzug unterliegt dieser Branntwein nur, wenn er außerhalb des für Kornbrennereien geltenden Jahresbrennrechts (§ 40) hergestellt worden ist.“

28. § 86 wird aufgehoben.

29. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Die Bundesmonopolverwaltung verwertet den übernommenen Alkohol nach kaufmännischen Grundsätzen.“

30. § 130 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.“

31. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden dürfen, die einer anderen Verbrauchssteuer unterliegen“ durch die Wörter „nicht der Branntweinsteuer unterliegenden alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden dürfen“ ersetzt.

32. In § 149 Abs. 1 werden die Wörter „zum Regelsatz“ gestrichen.

33. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:
„11. die auf Grund des § 25a Abs. 3, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 4 und § 66 Abs. 4 in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten dieser Ermächtigungsnorm) geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben.“

Artikel 13

Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 II S. 885, 972), wird wie folgt geändert:

1. entfällt

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Höhe der Verbilligung

Die Verbilligung beträgt für 100 Liter Gasöl

1. 41,15 Deutsche Mark, wenn es bis zum 31. Dezember 1999 und
2. 30 Deutsche Mark, wenn es vom 1. Januar 2000 an

verbraucht worden ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beträgt die Verbilligung höchstens 3.000 Deutsche Mark je Betrieb und Kalenderjahr.“

Artikel 14

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Nach § 13 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender § 13a eingefügt

Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a

Kostenerstattung

Der Absatzförderungsfonds hat die im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 9 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an Dritte, die an dem Erhebungsverfahren beteiligt

sind, gezahlten Beträge der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu erstatten.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

2. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „3,2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. entfällt

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Leistungsberechtigte beteiligt sich angemessen an den entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung seines Einkommens (Selbstbeteiligung); die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.“

b) In Absatz 4 wird der erste Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt: „Betriebs- und Haushaltshilfe wird nicht erbracht.“

c) entfällt

4. In § 68 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt und nach den Wörtern „vom Hundert“ der Klammerzusatz „(Abschlag)“ eingefügt.

8. entfällt

5. Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Jahre 2000 bis 2002 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, dass für die Ermittlung des Beitrags für das Jahr 2000 der Abschlag 17,5 vom Hundert, für das Jahr 2001 15 vom Hundert und für das Jahr 2002 12,5 vom Hundert beträgt.“

10. entfällt

Artikel 16**Änderung des Zweiten Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. entfällt

Nach § 63 wird folgender § 64 eingefügt:

„§ 64

Bundesmittel im Jahr 2000

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 werden die Leistungsaufwendungen für die dort genannten Personen im Jahr 2000 gedeckt

1. durch Beiträge nach §§ 44 und 45,
2. durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 6 genannten Versicherungsberechtigten in Höhe eines Betrages von 250 Millionen Deutsche Mark,
3. im übrigen durch den Bund.

(2) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen teilt den Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 bis zum 31. Juli 2000 auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen in dem Verhältnis auf, das dem Anteil jeder Krankenkasse an dem Unterschiedsbetrag aller Krankenkassen zwischen den Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und den Beiträgen nach §§ 44 und 45 im Jahr 1999 entspricht."

Artikel 17**Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorhundertatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Vorhundertatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2. Die Bestimmung soll bis zum 30. September erfolgen.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorhundertatz der Künstlersozialabgabe für das Jahr 2000 beträgt 4,0 vom Hundert.“

2. In § 34 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zweimonatsausgabe“ durch das Wort „Monatsausgabe“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328), wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 erfolgt die Erhöhung jeweils um den Vorhundertatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert haben.“

2. § 30 Abs. 16 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Berufsschadensausgleich nach Satz 1 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3 bestimmten Vorhundertatz angepasst; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

3. § 40b Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3 bestimmten Vorhundertatz angepasst; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33a), die Pflegezulage (§ 35), das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) und das Versorgungskrankengeld werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 und von § 16c in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli entsprechend dem Vorhundertatz angepasst, um den sich

die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

In § 15 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertersatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

Artikel 20

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) entfällt

b) entfällt

c) entfällt

Nach der Angabe „§ 434 Rentenreformgesetz 1999“ wird die Angabe „§ 434a Haushaltssanierungsgesetz“ angefügt.

2. entfällt

3. entfällt

4. entfällt

5. entfällt

6. entfällt

7. entfällt

8. entfällt

9. entfällt

10. entfällt

11. entfällt

12. entfällt

13. entfällt

14. entfällt

15. entfällt

16. entfällt

2. § 415 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt höchstens 70 Prozent des Betrages nach § 275 Abs. 1 Satz 1 und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“

3. Dem § 421 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt

„Die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts sind nicht anzuwenden.“

4. Nach § 434 wird folgender § 434a angefügt:

„§ 434a

Haushaltssanierungsgesetz

§ 138 ist in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anpassung des Bemessungsentgelts das Verhältnis maßgeblich ist, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht. Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend. In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertersatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.

(2) entfällt

(3) entfällt

Artikel 21

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 47 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erhöht sich das Krankengeld in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertersatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 22

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990, I S. 1337), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Sechsten Buches wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 235a wird eingefügt: „§ 235b Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002.“
 - b) Nach der Angabe zu § 255b wird eingefügt: „§ 255c Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001“.
 - c) Nach der Angabe zu § 276 wird eingefügt:

„§ 276a Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe“
 - d) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefasst: „§ 287 Beitragssatz für die Jahre 2000 bis 2003“.
 - e) Die Angabe zu § 287a wird wie folgt gefasst: „§ 287a Verordnungsermächtigung“.
2. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - b) Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, die gezahlte Arbeitslosenhilfe,“
3. § 213 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Textstelle „Absatz 3“ die Wörter „und des Erhöhungsbetrages nach Absatz 4“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 eingefügt: „Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses wird für das Jahr 2000 um 1,1 Milliarden DM, für das Jahr 2001 um 1,1 Milliarden DM, für das Jahr 2002 um 1,3 Milliarden DM und für das Jahr 2003 um 200 Millionen DM gekürzt.“
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der zusätzliche Bundeszuschuss nach Absatz 3 wird um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform abzüglich eines Betrages von 2,5 Milliarden DM im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Milliarden DM ab dem Jahr 2001 erhöht (Erhöhungsbetrag). Als Abschlagszahlung

werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden DM, für das Jahr 2001 8,6 Milliarden DM, für das Jahr 2002 7,10696 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,86793 Milliarden Euro festgesetzt. Die Erhöhungsbeträge verändern sich ab dem Jahr 2004 mit der Veränderungsrate der Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform. Die Erhöhungsbeträge werden bis zum 30. Juni des übernächsten auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres abgerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Erhöhungsbetrages sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geregelt.“

4. Nach § 235a wird eingefügt:

„§ 235b

Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002

In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vorhundertersatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

5. Nach § 255b wird eingefügt:

„§ 255c

Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001

(1) Abweichend von § 68 und § 255a Abs. 2 ändern sich der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 jeweils in dem Verhältnis, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht.

(2) Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.“

6. Nach § 276 wird eingefügt:

„§ 276 a

Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe

(1) Für Versicherte, die Arbeitslosenhilfe beziehen und

1. vor dem 1. Januar 1945 geboren sind,
2. vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos geworden

sind und

3. sich vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos gemeldet haben,
ist beitragspflichtige Einnahme 80 vom Hundert des der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Einnahmen, wenn die Beiträge insgesamt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.

(2) Die Beiträge werden vom Bund getragen, soweit Beitragsbemessungsgrundlage die gezahlte Arbeitslosenhilfe ist, im übrigen vom Versicherten. Die beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 1 sind auf Antrag des Versicherten durch das Arbeitsamt zu benennen, hierbei ist in der Regel auf den Jahresbetrag abzustellen.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des Beitragssatzes ist der Beitragssatz des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden."

7. § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287

Beitragssatz für die Jahre 2000 bis 2003

(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 ist so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen; der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) Die Beitragssätze des Jahres 2003 gelten so lange, bis sie nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel neu festzusetzen sind."

8. § 287a wird wie folgt gefasst:

„§ 287 a

Verordnungsermächtigung

Für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 hat die Bundesregierung die Beitragssätze in der Rentenversicherung jeweils für die Zeit vom ersten Januar des Kalenderjahres an durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen."

Artikel 23

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch...(BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 der Vornhundertertsatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern."

2. In § 215 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 der Vornhundertertsatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern."

Artikel 24

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Vierten Buches“ die Wörter „mit der Maßgabe, daß bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, als beitragspflichtige Einnahme die gezahlte Arbeitslosenhilfe gilt“ angefügt.

Nach Artikel 24 wird ein neuer Artikel 25 eingefügt:

„Artikel 25

Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für 2000 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 – BLG 2000)

§ 1

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2000 monatlich 342 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitragsgebiet für das Kalenderjahr 2000 monatlich 282 Deutsche Mark.

§ 2

Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In der Anlage I des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 16 000 DM	205 DM
16 001-17 000 DM	192 DM
17 001-18 000 DM	178 DM
18 001-19 000 DM	164 DM
19 001-20 000 DM	150 DM
20 001-21 000 DM	137 DM
21 001-22 000 DM	123 DM
22 001-23 000 DM	109 DM
23 001-24 000 DM	96 DM
24 001-25 000 DM	82 DM
25 001-26 000 DM	68 DM
26 001-27 000 DM	55 DM
27 001-28 000 DM	41 DM
28 001-29 000 DM	27 DM
29 001-30 000 DM	14 DM

(2) In Anlage I des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	169 DM
16 001-17 000 DM	158 DM
17 001-18 000 DM	147 DM
18 001-19 000 DM	135 DM
19 001-20 000 DM	124 DM
20 001-21 000 DM	113 DM
21 001-22 000 DM	102 DM
22 001-23 000 DM	90 DM
23 001-24 000 DM	79 DM
24 001-25 000 DM	68 DM
25 001-26 000 DM	56 DM
26 001-27 000 DM	45 DM
27 001-28 000 DM	34 DM
28 001-29 000 DM	23 DM
29 001-30 000 DM	11 DM

Nach Artikel 25 wird ein neuer Artikel 26 eingefügt:

„Artikel 26

Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze und zur Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2000
(Beitragssatzgesetz 2000 – BSG 2000)

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2000 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,3 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,6 vom Hundert.

§ 2

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2000 berechneten Faktoren betragen im Jahre 2000

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge
10521,0090,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge
8652,1456,
 - b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte
0,0000950479,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)
0,0001155783,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge
13955,3280,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge
11476,4211,
 - b) von Beiträgen in Entgeltpunkte
0,0000716572,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)
0,0000871352.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.“

Artikel 27**Inkrafttreten**

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in

Kraft.

(3) Artikel 22 Nr. 1 Buchstabe d und e, Nr. 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

(4) entfällt

(4) Artikel 1) Nr. 2 und 3 tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(5) Artikel 12 Nr. 4 bis 6, 11 bis 13, 15 Buchstabe a und Nr. 21 bis 24 tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(6) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(7) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft."

26.11.99

**Beschluss
des Bundesrates**

**Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz - HSanG)**

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.